

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein Markkleeberg e.V. im folgenden AV genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 10745 des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

2. Der Sitz des AV ist Markkleeberg.
Die Geschäftsadresse ist die des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Anglerverbandes Leipzig e. V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
2. Zweck des AV ist der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz.
3. Der AV verwirklicht seine (Satzungs-) Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.
 - b) Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes
 - c) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.
 - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Fischerei,
 - f) Förderung der Jugendarbeit und die Heranführung der Jugend an das waid- und hegegerechte Angeln und an die Betätigung in den Naturschutzprogrammen des Landes Sachsen
 - g) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns und der Gerätehandhabung.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur und zur Hege und Pflege der Gewässer im Interesse der Allgemeinheit an.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der AV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der AV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Falls es die Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Entgelt bis in die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes zu erhalten.
6. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann der Vorstand nach Beschlussfassung die Auszahlung der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetzes bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe vornehmen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AV können natürliche und/oder juristische Personen als
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliederwerden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember
 - c) durch Ausschluss aus dem AV.

5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem AV oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht fristgerecht erfüllt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem AV ausgeschlossen werden. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten.
 - b) die Einrichtungen des AV zu nutzen
 - c) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder verpflichtet:
 - a) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des AV einzuhalten
 - b) sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV fristgemäß zu erfüllen.
 - d) den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, aus den Satzungen und satzungsgemäßen Verordnungen und Richtlinien des AVL und seines Dachverbandes, dem Landesverband Sächsischer Angler e.V.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Landesverband Sächsischer Angler e.V. ausgegebene Gewässerordnung einzuhalten, deren Geltung sich in vollem Umfang auf sie erstreckt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Des Weiteren werden Gebühren (z. B. Bearbeitungsgebühren) erhoben, deren Höhe und Umfang vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Organe

1. Die Organe des AV sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV.
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV bindend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des AV erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des AV enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des AV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes

- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des AV
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einer beauftragten Person geleitet.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. den geschäftsführenden Vorstand und Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- Sie vertreten den Verein, sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand kann Teilaufgaben der Geschäftsführung an z. B. Rechtsanwälte, Unternehmensberatungsfirmen, Wirtschafts- und Steuerberater, Buchführungshelfer usw. auf Honorarbasis nach branchenüblichem Abrechnungsmodus übertragen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder von ihrer Funktion entbunden

werden.

7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen und angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
8. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens des AV werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie prüfen jährlich mindestens einmal und erstatten den schriftlichen Kassenbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich vorzutragen ist.

§ 11 Finanzen

Der AV finanziert den von ihm verfolgten Zweck entsprechend der Finanzordnung durch die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden, auch von außenstehenden Dritten. Über die Verwendung der Mittel hat der AV jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

1. Die vom AV geschaffenen bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des AV.
2. Der AV beschließt die zur Erhaltung von Gewässern und baulichen Anlagen notwendigen Pflichtstunden und setzt seine Mitglieder in gezielten Arbeitseinsätzen ein. Soweit von einem ordentlichen Mitglied diese Arbeitseinsätze nicht geleistet werden, ist der AV berechtigt die Nichtleistung dem jeweiligen Mitglied aufgrund eines hierfür gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung in Rechnung zu stellen.

§ 13

Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Beratungen, die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Werden in den jeweiligen Versammlungen oder Sitzungen Beschlüsse gefasst, sind diese im Protokoll mit dem Abstimmergebnis schriftlich festzuhalten.
2. Bekanntmachungen des AV erfolgen durch einfachen Brief oder E-Mail.

§ 14

Vereinsschiedsgericht

1. Es kann ein Vereinsschiedsgericht berufen werden. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern. Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - zwischen Mitgliedern und Vorstanddie den Verein und seine Mitglieder betreffen.

§ 15

Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nicht ständige Ausschüsse gewählt werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes dienen. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, müssen jedoch Mitglied des AV sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des AV oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei Auflösung des AV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Leipzig e. V., VR 4823, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.